

verfalls entstanden, und zwar nach den jetzt vorliegenden A-Texten. Daraus erklärten sich ihre Sprache und ihr Inhalt, in welchen sie nachträglich altertümliche Rechtsätze aufgenommen hätten. Damit wird — gestützt auf eine Bemerkung Zeumers — die ganze bisherige Methode grundsätzlich bekämpft.

Andererseits rügt Krammer, dass von seinen Gegnern viel zu wenig Rücksicht auf die Zusammenhänge der Lex Salica mit den andern Volksrechten genommen werde. Er kommt damit auf den alten Ausgangspunkt seiner Studien zurück und versucht im Einzelnen darzutun, dass der Archetyp von A, also die ursprüngliche Lex Salica, bereits von den Redaktoren des burgundischen, langobardischen, ripuarischen und bayrischen Rechts benutzt worden sei, daher älter als diese sein müsse. Andererseits soll B westgotisches, ripuarisches und bayrisches Recht benutzt haben, und da die Ripuaria in der uns vorliegenden, temporibus Caroli (vor 803) entstandenen Rezension benutzt sei, müsse B jünger als diese, also auch jünger als die uns vorliegenden A-Texte sein.

Diese Thesen, welche so deutlich früher von Krammer nicht hervorgehoben¹ worden waren, sucht er an Einzelpunkten zu beweisen. So hat er nicht etwa eine Widerlegung der einzeln ihm von Krusch und v. Schwerin gemachten Vorwürfe geliefert, sondern er hat eine grosse Reihe neuer Behauptungen aufgestellt, die sich hauptsächlich mit den Rezeptionsfragen befassen. Im folgenden wird auf diese Einzelheiten eingegangen, und zwar habe ich mich aufs Ernsteste bemüht, allen von Krammer angestellten Erwägungen nachzugehen, auch wo so mancher sich auf eine Diskussion garnicht mehr eingelassen hätte. Vielleicht vermag meine Untersuchung über die blosser Kritik hinaus die Erkenntnis der Dinge auch praktisch zu fördern. Ich folge Krammers Beweisführung im Anschluss an die von ihm gegebene Gruppierung nach römischen Ziffern (I—V). Auf die allgemeinen Gesichtspunkte komme ich am Schluss (VI). Doch möchte ich einige grundsätzliche Bemerkungen vorausschicken.

1) Ich sehe absichtlich davon ab, ob nicht diese und andere Behauptungen mit früheren Aufstellungen Krammers im Widerspruch stehen, denn es kommt nicht darauf an, ob er sich in seiner Beweisführung widerspricht, sondern ob das schliessliche Ergebnis richtig ist und der Sache dient.